

- b) über die Arbeit der ZEW Rechenschaft zu verlangen,
 - c) kritisch zu den Mängeln in der Arbeit der ZEW Stellung zu nehmen und Vorschläge zu deren Überwindung zu unterbreiten,
 - d) in ZEW, in denen der Wald eingebracht wurde, nach Sicherung der einfachen und erweiterten Reproduktion am Ergebnis der ZEJV anteilmäßig beteiligt zu sein,
 - e) Eigenbedarfsholz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Bestimmungen des Statuts gewissenhaft einzuhalten,
 - b) durch ihre gewählten Vertreter an den Bevollmächtigtenversammlungen bzw. Vorstandssitzungen teilzunehmen,
 - c) in ZEW, in denen der Wald eingebracht wurde, den Inventarbeitrag entsprechend den Bestimmungen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung zu leisten,
 - d) die Anteile für den Grund- und Umlaufmittelfonds entsprechend den Bestimmungen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung zu erbringen,
 - e) die erforderlichen Arbeitskräfte zu delegieren und vereinbarte sonstige Leistungen (z. B. Bereitstellung von Zugkräften, Transportmitteln, zusätzlichen Hilfskräften) termingerecht zu bringen,
 - f) in ihren Betrieben die Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlungen und Vorstandssitzungen auszuwerten und sich für deren Durchführung einzusetzen.
6. (1) Ist die Einbringung des Waldes vorgesehen, bringt jedes waldbesitzende Mitglied die von ihm bewirtschaftete Waldfläche, den aufstockenden Bestand sowie die vorhandenen forstlichen Maschinen in die ZEW ein. Für die eingebrachten Waldflächen erhalten die Mitglieder Waldbodenanteile entsprechend der Größe und Qualität des Bodens.
- (2) Das eingebrachte Inventar, einschließlich der Holzvorräte, ist von einer Schätzungskommission, die sich aus Vertretern der Mitglieder und des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zusammensetzt, auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu bewerten. Wird zwischen der Schätzungskommission und dem Mitglied keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung endgültig. Das eingebrachte Inventar, einschließlich der Holzvorräte, wird nach erfolgter Bewertung Eigentum der ZEW — sofern es Eigentum des einbringenden Mitgliedes ist — und ist mit den zu erbringenden Inventarbeiträgen zu verrechnen. Über eingebrachte Inventarbeiträge und alle sonstigen finanziellen und materiellen Anteile ist ein Inventar- und Anteilverzeichnis zu führen. Der eingebrachte Boden bleibt Eigentum des bisherigen Eigentümers.
- (3) Die Höhe des Pflichtinventarbeitrages wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf MDN

je Hektar eingebrachte Waldfläche festgelegt. (Der Pflichtinventarbeitrag sollte mindestens 800 MDN je Hektar betragen und ist aus dem übergebenen Wert des Waldes und aus übergebenen Grund- und Umlaufmitteln zu entrichten.) Für später eintretende Mitglieder kann die ZEW, entsprechend ihrer politischen und ökonomischen Entwicklung, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen genossenschaftlichen Vermögens auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über den Inventarbeitrag hinaus einen Investitionsbeitrag fordern.

(4) Ist der Wert des übergebenen Inventars größer als die Summe der festgelegten Pflichtinventarbeiträge, so wird der Unterschied als zusätzlicher Inventarbeitrag aus den Einkünften der ZEW innerhalb eines von der Bevollmächtigtenversammlung festzulegenden Zeitraumes zurückgezahlt. Der Beginn und die Dauer der Rückzahlung wird auf Grund der differenzierten ökonomischen Bedingungen bei voller Sicherung der einfachen und erweiterten Reproduktion auf der Grundlage des Perspektivplanes festgelegt.

(5) Ist der Wert des übergebenen Inventars niedriger als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, so ist innerhalb einer von der Bevollmächtigtenversammlung festgelegten Frist der Unterschied zu begleichen.

(6) Mitglieder, die Waldbodenflächen, Gebäude und Einrichtungen der Waldwirtschaft zur kostenlosen Nutzung erhalten haben, übergeben diese Flächen, Gebäude und Einrichtungen an die ZEW entsprechend den Absätzen 1 bis 5 und erhalten zusätzliche Inventarbeiträge und Waldbodenanteile.

7. Ist vorgesehen, daß an der ZEW beteiligte Mitglieder ihren Wald nicht in die ZEW einbringen, so führt die ZEW die forstlichen Arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne gegen Rechnung für die beteiligten Mitglieder durch. Als einmaliger Umlaufmittelbeitrag sind MDN/ha (der Beitrag von 6 MDN je ha Waldbodenfläche sollte nicht überschritten werden) zu erbringen. Forstliche Maschinen der Mitglieder können von der ZEW erworben werden. Zahlungsfristen bzw. Verrechnung sind zu vereinbaren. Die forstlichen Maßnahmen sind in die Betriebspläne der beteiligten LPG aufzunehmen und finanziell durch die Waldwirtschaftsfonds zu sichern.
8. (1) Ein Mitglied kann bei gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus der ZEW ausscheiden. Der Austrittsantrag muß 12 Monate vorher schriftlich gestellt und begründet werden. Über den Antrag entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung unter Berücksichtigung der Gesamtbelange der ZEW. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (2) Wurde Wald in die ZEW eingebracht, erfolgt bei Lösung der Mitgliedschaft die Rückgabe von Wald und die Verrechnung auf der Grundlage des eingebrachten Waldbodens und des Inventars unter Berücksichtigung des Wertzuwachses, des bereits zurückgezahlten zusätzlichen Inventarbeitrages sowie der auf diesen Waldflächen aufgenommenen Kredite.